

NPO IMPULS 03 2026

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

„Herbstputz“ im Gemeinnützigkeitsrecht

Die Wiesn ist vorbei, die Lebkuchen stehen längst im Supermarkregal, und bis die ersten Kerzen am Adventskranz brennen, bleibt noch etwas Zeit. Genau die richtige Gelegenheit für gemeinnützige Körperschaften, liegengebliebene (oder neue) rechtliche und steuerliche Fragen in Angriff zu nehmen. Vom Gesetzgeber kommt dazu allerdings wenig Neues: Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 hält für den gemeinnützigen Bereich bislang kaum Neuerungen bereit. Aktiv geworden ist dagegen die Finanzverwaltung. Sie hat ihre Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts in Teilen überarbeitet – wenn auch nicht in dem Umfang, den sich viele in der Praxis gewünscht hätten. Weitere Klarstellungen werden in diesem Jahr wohl nicht mehr unter dem Baum liegen. Umso mehr lohnt sich ein prüfender Blick auf das, was sich bereits geändert hat. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und ruhige Herbsttage, bevor das Jahresende Fahrt aufnimmt.

DR. KRISTIN HEIDLER
Steuerberaterin

Update der Verwaltungsauffassung zur Gemeinnützigkeit

Mit BMF-Schreiben vom 2. Juli 2026 wurde die für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften relevante Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzverwaltung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) überarbeitet. Es wurden insbesondere folgende praxisrelevante Änderungen eingearbeitet:

- Neufassung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung von Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung mit der erstmaligen Berücksichtigung der Ex-ante-Betrachtung wirtschaftlich vertretbarer Entscheidungen.
- Einfügung der Unvereinbarkeit der Fortführung „einer“ dauerhaft verlustbringenden Tätigkeit aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit, was zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann.
- Bei der Prüfung des vermeidbaren Wettbewerbs, der einen steuerbefreiten „allgemeinen“ Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO ausschließen kann, sollen endlich die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden sowie, ob sich ein Angebot an einen bisher unterversorgten Kundenkreis richtet.

Diese Neuregelungen können in allen noch offenen Veranlagungsfällen von der Finanzverwaltung angewendet werden. Daher sollte jede gemeinnützige Körperschaft zeitnah prüfen (lassen), ob sich aus den Neuregelungen Auswirkungen auf die bisherige Handhabung von Steuererklärungen ergeben könnten.

Eine Vielzahl offener Rechtsfragen bleibt weiterhin zum Nachteil der gemeinnützigen Körperschaften durch die Finanzverwaltung unbeantwortet und die hieraus resultierende Rechtsunsicherheit besteht somit leider fort. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass der Versuch des Gesetzgebers, mit der Einführung der neuen Wohn-gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO) der Wohnungsnot etwas abzuhelpfen, nicht durch klarstellende Anwendungsregelungen flankiert wird. ■



DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater
t.fritz@psp.eu

Treuhandstiftungen unter der Lupe

Die nicht rechtsfähige, „unselbständige“ Stiftung („Treuhandstiftung“) wird als flexiblere und „preiswerte“ Alternative zur rechtsfähigen Stiftung nach §§ 80 ff. BGB beworben, insbesondere für kleinere Stiftungsvermögen. Möglich macht das ihre Konstruktion. Sie entsteht nicht durch behördliche Anerkennung, sondern durch eine Vereinbarung: Der Stifter wendet einem Träger (Treuhänder) – etwa einem Verein oder einer rechtsfähigen Stiftung – Vermögen zu. Der Träger verpflichtet sich im Gegenzug, dieses Vermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und dauerhaft nur für den festgelegten Zweck einzusetzen. Eine eigene juristische Person entsteht nicht; nach außen handelt allein der Treuhänder.

Eine Treuhandstiftung lebt von Vereinbarungen, die bei der Errichtung sinnvoll erschienen – und von Strukturen, die seither häufig unverändert geblieben sind. Eine staatliche Stiftungsaufsicht, die Fehlentwicklungen bemerkt und korrigierend eingreift, gibt es hier nicht. Die laufende Überprüfung liegt daher allein bei den Beteiligten selbst. Für Träger wie für bestehende Treuhandstiftungen lohnt daher der nüchterne Blick auf den eigenen Bestand:

- Wird der Zweck heute noch so verwirklicht wie ursprünglich vereinbart und soll dies so bleiben?
- Sind die Gremien (noch) vollständig besetzt und was gilt, wenn der Stifter oder die Stifterin wegfällt?
- Haben sich die Erwartungen erfüllt, etwa eine Ausstattung mit weiterem Kapital aus einer zugesagten Erbschaft?
- Ist geregelt, wie ein Trägerwechsel ablaufen und das Vermögen übertragen würde?

Angesichts des mitunter nicht geringen jährlichen Verwaltungsaufwands – insbesondere bei steuerlicher Selbstständigkeit der Treuhandstiftung – lohnt es sich, Treuhandstiftungen in regelmäßigen Abständen sowohl hinsichtlich der ideellen Konzeption als auch zivil- und steuerrechtlich zu durchdenken, ggf. anzupassen oder aufzulösen. ■



DR. MELINA KAMMERER
Rechtsanwältin
m.kammerer@psp.eu

EU-Geldwäschepaket 2027 – das Datensammeln beginnt!

Schon bislang haben Nonprofit-Organisationen (NPOs) mit der Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister ihre liebe Mühe. Für Stiftungen fehlt es in Sonderfällen an klaren gesetzlichen Vorgaben. Beim e.V. scheitert die gesetzliche Eintragung über das Vereinsregister (§ 20a GwG) an der abweichenden praktischen Umsetzung. Und gemeinnützige GmbHs schlagen sich häufig mit dem Thema herum, wenn deren ausländische Gesellschafter nicht gewillt sind, die nötigen Meldeangaben zu liefern. Dies führt bisweilen zu sogenannten Unstimmigkeitsverfahren; aufgrund seiner bürokratischen Hürden ist dies bestenfalls lästig, kann jedoch auch in ein Bußgeldverfahren münden.

Ab dem 10. Juli 2027 tritt ein „EU-Geldwäschepaket“ in Kraft. Für NPOs sowie deren Beteiligungen bedeutet das zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Meldung an das – dann sogenannte – Zentralregister. Das „wirtschaftliche Eigentum“ wird dabei buchstäblich neu definiert. In der Folge wird der erfasste Personenkreis erheblich ausgeweitet. Stehen dessen Mitglieder fest, müssen deren personenbezogene Daten zunächst von der NPO erhoben werden. Die nötigen Angaben werden ebenfalls beträchtlich ausgedehnt, sodass jede NPO eine Vielzahl personenbezogener Daten aufwändig „einsammeln“ muss.

NPOs sollten den melderlevanten Personenkreis durch ihre Rechtsberater frühzeitig ermitteln lassen, um die ab dem 10. Juli 2027 verschärften Meldungen „blitzsauber“ abgeben zu können. Denn sei es bei der Eröffnung von Bankkonten oder Depots, bei der Transaktion von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen oder bei der Beauftragung einer rechtlichen oder steuerlichen Beratung, – stets müssen die Meldepflichten erfüllt sein, um zeitraubende Bürokratie, Wettbewerbsnachteile oder gar Bußgeldverfahren zu vermeiden. ■



DR. MATTHIAS UHL
Rechtsanwalt
m.uhl@psp.eu

Fördermittelzusage erhalten – und jetzt?

Die Zusage für ein Förderprojekt ist da! Für gemeinnützige Organisationen beginnt damit nicht nur die inhaltliche Arbeit, sondern auch eine wichtige Aufgabe für Buchhaltung und Jahresabschluss: Was bedeutet die Zusage finanziell – und zu welchem Zeitpunkt?

Der erste Blick sollte dem Bescheid oder Fördervertrag gelten. Eine bloße Förderabsicht oder ein noch nicht bewilligter Antrag führt grundsätzlich noch nicht zu einer bilanziellen Forderung. Weder die Zusage noch die Zahlung stellen automatisch Ertrag des laufenden Jahres dar. Für die richtige Bilanzierung ist relevant, ob bereits ein hinreichend gesicherter Anspruch besteht und welchem Zeitraum die Förderung wirtschaftlich zuzuordnen ist. Auch schon vor Zufluss kann die Aktivierung einer Förderung vorzunehmen sein.

Entscheidend ist neben Fördersumme und Zahlungs-termin(en) auch die Frage, ob die Mittel an bestimmte Auflagen oder Voraussetzungen gebunden sind. Ebenso sind Fristen für Mittelabrufe und Verwendungsnachweise zu prüfen. Werden die Mittel nicht entsprechend verwendet oder werden vereinbarte Bedingungen nicht erfüllt, kann eine Rückzahlungspflicht entstehen. Praktisch hilft eine Übersicht je Förderprojekt: Welche Mittel wurden zugesagt, abgerufen und ausgezahlt? Welche förderfähigen Kosten sind bereits angefallen? Welche Bedingungen sind noch offen? So lassen sich Buchführung, Projektcontrolling und Verwendungsnachweis besser aufeinander abstimmen. Bei Änderungen im Projektverlauf ist zu prüfen, ob Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber notwendig sind. Zudem empfiehlt sich auch bei Förderzusagen eine Prüfung steuerlicher Auswirkungen, insbesondere auf die Mittelverwendung und Rücklagenbildung sowie eine umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Erfassung.

Fazit: Mit der Förderzusage beginnt nicht nur die inhaltliche Arbeit. Durch eine frühzeitige Analyse der Förderbedingungen sowie des Projektfortschritts lassen sich Überraschungen im Jahresabschluss, beim Verwendungsnachweis sowie bei der Steuererklärung vermeiden. ■



ANJA PETERSHAGEN
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
a.petershagen@psp.eu

WEBINAR

Verein(t) rechtssicher – Recht und Gemeinnützigkeit in der Vereinspraxis

Termin: 12. November | 10:00 – 10:45 Uhr

Referenten: DR. MATTHIAS UHL, Rechtsanwalt, DR. MELINA KAMMERER, Rechtsanwältin

Die tägliche Vereinsarbeit kann mitunter herausfordernd sein. Wer Verantwortung im Verein übernimmt, sollte wichtige Wegmarken kennen und rechtssicher handeln. Rechtsanwältin Dr. Melina Kammerer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Uhl vermitteln in diesem praxisorientierten PSP-Webinar verständlich und kompakt die zentralen Grundlagen des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und alle Personen, die verantwortungsvolle Funktionen in Vereinen innehaben.

WEBINAR
ANMELDUNG



[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)

Home > PSP Magazin > NPO Impuls 2027



Der **NPO Impuls** erscheint ab 2027 ausschließlich online

Der Online-Newsletter berichtet zeitnah über neue Entwicklungen im gemeinnützigen Sektor und wird künftig häufiger versendet. Kurze Fachbeiträge führen per Klick zu ausführlichen Artikeln. Außerdem informiert der Newsletter über Gesetzesänderungen, wichtige Termine und PSP-Webinare. Die Anmeldung zu den Webinaren ist direkt über einen Link möglich.



WICHTIG: JETZT ANMELDEN

Wer den NPO Impuls weiterhin erhalten möchte, meldet sich hier kostenlos an:
www.psp.eu/de/newsletter

Kontakt für Fragen zum NPO Impuls:
Antonia Schnog (a.schnog@psp.eu), Kommunikation & Marketing

IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).
Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: [somuchbetternow.de](https://www.somuchbetternow.de)